

Gebührentarif vom 29. Juni 1994

1. Generelle Bestimmungen

10 Wer die Dienstleistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht oder eine besondere Regelung gilt.

11 Wenn Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, so wird bei der Gebührenbemessung den Verhältnissen des einzelnen Falles (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäftes usw.) Rechnung getragen.

12 Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im Gebührentarif frankenmässig nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden solche besonderen Leistungen nach einem Stundenansatz, je nach beanspruchter Mitarbeiterkategorie, berechnet. Grundlage für die Berechnung der Stundenansätze bildet die AHV-pflichtige Jahreslohnsomme mit einem Zuschlag in Prozenten für die Gemeinkosten, dividiert durch die Präsenzzeit in Stunden. Der Gemeinderat setzt jährlich die Werte für die Mitarbeiterkategorien fest.

- 13 In begründeten Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit des Gebührepflichtigen, kann die zuständige Verwaltungsabteilung mit ihrem/ihrer Departementsvorsteher/in auf Gesuch hin den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf eine Gebührenerhebung beschliessen.
- 14 Nebst den Gebühren hat die Gemeinde zusätzlichen Anspruch auf Ersatz aller weiteren Auslagen. Dazu gehören insbesondere Staatsgebühren, Publikationskosten, Expertenhonore, Aufträge an Dritte, Reiseentschädigungen, Post-, Telefongebühren und dergleichen.
- 15 Die Gebühren werden von den zuständigen Verwaltungsabteilungen erhoben und fliessen ausschliesslich in die Gemeindekasse. (Ausnahme: Siegelungswesen).
- 16 Sofern der Kanton bei einzelnen Gebühren Höchstbeträge festgelegt hat, dürfen diese nicht überschritten werden.
- 17 Durch eidgenössische oder kantonale Vorschriften geregelte Gebühren sind mit * gekennzeichnet. Die jeweils geltende Vorschrift wird ebenfalls aufgeführt.
- 18 Auf Fakturen, deren Rechnungsbetrag unter Fr. 20.- liegt, kann nebenstehender Zuschlag erhoben werden. 10.-

2. Gemeindeschreiberei

20 Personen- und Familienrecht

200.1 Prüfung der Jahresrechnung einer selbständigen
Stiftung Geb. gem. geltender kant. Verordnung *BSG
212.223.1

200.2 gestrichen

21 Erbrecht

210.1 Siegelungen
Die Siegelungsbeamten verrechnen ihre Leistung pro Std. 120.--
nach Aufwand

210.2 gestrichen

210.3 Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen mit
Empfangsschein (Depotbescheinigung) 30.--

210.4 Einladung zur Eröffnung einer letztwilligen Verfü-
gung, pro Person 8.--

210.5 Eröffnung einer letztwilligen Verfügung mit Zeugnis 150.--

210.6 Eröffnung von Legaten, pro Legat 20.--

210.7 Publikation des Erbenrufes 40.-- + Publikationskosten

210.8 Testamentskopien, pro Tarifseite 1.--

210.9	Richtigkeitsbescheinigung zu Pos. 210.8	6.--
210.10	Zeugnis, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	30.--
210.11	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	50.--
210.12	Nachforschungen nach Erben	gem. Pos 12 der generellen Bestimmungen
210.13	Einholung von Familienscheinen, je Schein	effektive Kosten + Fr. 10.-- Bearbeitungsgebühr pro Bestellung
210.14	Bescheinigung dass keine Einsprachen gegen die letztwillige Verfügung eingegangen sind	30.--
210.15	Anordnung eines Erbschaftsinventars	50.--
210.16	Willensvollstreckerbescheinigung	30.--
210.17	Bescheinigung dass kein Testament zur Eröffnung eingereicht oder eröffnet wurde	30.--
210.18	Bestätigungen im Erbrecht	20.--

22 Einwohnerkontrolle

220 gestrichen

220.1 gestrichen

220.2 gestrichen

220.3 gestrichen

220.4 gestrichen

220.5 gestrichen

220.6 Lebens- und Wohnsitzbescheinigung auf
standardisiertem Formular 10.--

220.7 gestrichen

220.8 Handlungsfähigkeitszeugnis 20.--

221 gestrichen

221.1 gestrichen

221.2 gestrichen

221.3 gestrichen

222	Niederlassung und Aufenthalt		
222.1	Schweizerbürger	Geb. gem. geltender kant. Verordnung	*BSG122.26
222.2	Ausländer generelle Gebühren Ausländer spezielle Gebühren	Geb. gem. geltender kant. Verordnung	*BSG122.26
222.3	Gesuch um Familiennachzug	20.--	
222.4	gestrichen		
222.5	Einladungs- und Unterhaltsverpflichtung	20.--	
222.6	gestrichen		
222.7	Gesuch zum Stellenantritt (inkl. Asylbewerber/innen)	5.--	
222.8	Gesuch zum Stellenwechsel (inkl. Asylbewerber/innen)	5.--	
222.9	Einladung oder Mahnung zur Abholung der Bewilligung	10.--	

23	Übrige Gebühren	
230.1	Kontrollgebühr für Fundgegenstände	5.--
230.2	Schriftliche Personalien- und/oder Adressauskünfte (ohne Amtsstellen)	15.--
230.3	Prüfung Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	5.--
230.4	Beglaubigung von Fotokopien	5.-- 10.-- 20.--
		1 Kopie 2 - 5 Kopien ab 6 Kopien
230.5	Bestätigung von Unterschriften	10.--

3. Bauinspektorat/Gemeindebetriebe

30	Allgemeine Bestimmungen
301	Gestützt auf Art. 51 des kantonalen Dekretes vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) wird in allen, der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 und 27 des BewD unterstellten Bau- und Planungsverfahren mit der Aushändigung des Bauentscheides gleichzeitig Rechnung gestellt.

302 Entstehen der Verwaltungsabteilung unvorhergesehene oder durch Missachtung von Bedingungen der Baubewilligung hervorgerufene Umtriebe und Auslagen, werden diese nachträglich in Rechnung gestellt.

303 Baukosten

Als Baukosten im Sinn dieses Reglementes gelten die Kosten für die Erstellung bzw. den Umbau eines Gebäudes sowie für die übrigen bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen und dergleichen.

Für die Ermittlung der massgebenden Baukosten gilt der Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung, Normenpositionen 1, 2 und 4

304 Gebühren nach Stundenansätzen

Wo Gebühren nach Stundenansätzen verrechnet werden, gilt Ziff. 12 der generellen Bestimmungen.

31 Baubewilligungsverfahren

Grundsatz

Für das Baubewilligungsverfahren wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

Diese wird unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von 310.1.4 festgelegt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über spezielle Fälle gemäss Ziff. 311 ff.

310 Prüfung/Behandlung/Bauentscheid

310.1 Bemessung der Baubewilligungsgebühr

310.1.1 Diese berechnet sich aufgrund der voraussichtlichen Baukosten

310.1.2 Für Bauvorhaben mit Baukosten bis zu Fr. 500'000.- berechnet sich die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziff. 310.1.4 in Promillen der Baukosten; in jedem Fall ist aber die Mindestgebühr der betreffenden Baukostenklasse zu entrichten.

310.1.3 Für Bauvorhaben mit Baukosten über Fr. 500'000.- besteht die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziff. 310.1.4 aus der Mindestgebühr der entsprechenden Baukostenklasse zuzüglich einem Promillesatz auf der Differenz zwischen den Baukosten und dem Minimum der betreffenden Baukostenklasse.

310.1.4 Baukostenklassen in Fr.

Baukostenklassen in Fr.	Mindestgebühr	Promilleansatz
0.- bis 24'999.-	Fr. 100.-	10.00
25'000.- bis 49'999.-	Fr. 250.-	8.00
50'000.- bis 74'999.-	Fr. 400.-	7.00
75'000.- bis 99'999.-	Fr. 550.-	6.50
100'000.- bis 124'999.-	Fr. 675.-	6.00
125'000.- bis 149'999.-	Fr. 800.-	5.70
150'000.- bis 199'999.-	Fr. 925.-	5.20
200'000.- bis 249'999.-	Fr. 1'050.-	4.70
250'000.- bis 299'999.-	Fr. 1'175.-	4.40

300'000.-- bis	349'999.--	Fr.	1'320.--	4.20
350'000.-- bis	399'999.--	Fr.	1'470.--	4.00
400'000.-- bis	349'999.--	Fr.	1'600.--	3.90
450'000.-- bis	499'999.--	Fr.	1'755.--	3.80

Grundbetrag

500'000.-- bis	999'999.--	Fr.	1'900.--	2.00
1'000'000.-- bis	1'999'999.--	Fr.	2'900.--	1.50
2'000'000.-- bis	3'999'999.--	Fr.	4'400.--	1.25
4'000'000.-- bis	7'999'999.--	Fr.	6'900.--	1.00
8'000'000.-- bis	15'999'999.--	Fr.	10'900.--	0.75
16'000'000.-- bis	31'999'999.--	Fr.	16'900.--	0.50
32'000'000.-- bis	mehr	Fr.	24'900.--	0.25

- 310.2 Berichtigungen
- 310.2.1 Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt das Bauinspektorat die Baubewilligungsgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten ein.
- 310.2.2 Ist die Baubewilligungsgebühr aufgrund unzutreffender Annahmen nicht richtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauwerks aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und bezogen bzw. rückerstattet werden.
- 310.2.3 Der Gebührenpflichtige hat dem Bauinspektorat auf dessen Verlangen hin Einsicht in die Bauabrechnung bewilligungspflichtiger Vorhaben zu gewähren.
- 310.3 Die Baubewilligungsgebühr ist das Entgelt für
- a) die vorläufige Prüfung
 - b) die Behandlung des Baugesuchs und
 - c) die Baukontrollen
- 310.4 Die vorläufige Prüfung umfasst die Kontrolle des Gesuches auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine summarische materielle Prüfung desselben.
- 310.5 Die Behandlung des Baugesuches umfasst
- a) die materielle Prüfung und Begutachtung des Gesuchs im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen

- b) die Aufwendungen aller zum Mitbericht verpflichteten Verwaltungsabteilungen und beratenden Kommissionen, soweit dafür nicht besondere Abgaben erhoben werden, sowie die Koordination durch das Bauinspektorat
- c) die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheids

310.6 Baukontrollen

Diese umfassen

- a) die Abnahme der Bauplatzinstallation
- b) die Beaufsichtigung der Bauausführung mit Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bedingungen und Auflagen in der Baubewilligung
- c) die Rohbaukontrolle
- d) die Kontrolle der energietechnischen Massnahmen
- e) die Kontrollaufgaben gemäss eidgenössischen und kantonalen Erlassen
- f) die Schlussabnahme des Bauwerkes vor dem Bezug

310.7

Vorhaben ohne bewilligungspflichtige Baukosten

Die Baubewilligungsgebühr für Vorhaben ohne effektive Baukosten wie Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie Nutzungsänderungen und dergleichen beträgt

Fr. 100.-- bis 1'000.--

311	Reduktionen		
311.1	Allgemein	Im Falle des Bauabschlages reduziert sich die Baubewilligungsgebühr um die nicht angefallenen Dienstleistungen gemäss Ziff. 310.5 um 25 %.	
311.2		Zieht der Gesuchsteller sein Gesuch während dessen Behandlung zurück, wird nach Aufwand verrechnet.	
311.3		Verzichtet der Gesuchsteller nach erteilter Bewilligung auf die Ausführung des Vorhabens, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr um 25 %.	
311.4		Ist im Falle von Art. 8.2 BewD (Fassung gültig ab 1.7.1996) der Regierungsstatthalter Baubewilligungsbehörde, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr nach Ziff. 310.1.4 um 10 %.	
	Zuschläge		
312.1	Grundgebühr	Entgegennahme, Registrierung, Geschäftskontrolle, allgemeine Auslagen wie Porti, Telefone, Fax, Kopien und Archivieren für Baugesuche und Voranfragen	Fr. 120.-- bis 500.--
312.2	Abfassen der Baupublikation oder Mitteilung an Betroffene (exkl. Publikationskosten)		Fr. 30.-- bis 150.--

- 312.3 Vervollständigung der Unterlagen (formelle Mängel)
 Fehlen für die Behandlung des Gesuchs Unterlagen, wird für jedes Schreiben mit der Aufforderung zur Vervollständigung ein Zuschlag erhoben
 Fr. 50.-- bis 300.-
- 312.4 Anträge an kantonale Behörden
 Die Gebühr für die Behandlung von Anträgen und die damit verbundene Ueberweisung von Unterlagen an kantonale Behörden beträgt
 Fr. 50.-- bis 1'000.--
- 312.5 Ausnahmen
- 312.5.1 Beansprucht der Gesuchsteller eine Ausnahme von den Bauvorschriften, welche durch Gemeindeorgane zu bewilligen sind, wird ein Zuschlag erhoben
 Fr. 150.--
- 312.5.2 Ist die Ausnahme durch eine kantonale Behörde zu bewilligen, beträgt der Zuschlag für die Behandlung des Antrags
 Fr. 75.--
- 312.5.3 Beansprucht der Gesuchsteller verschiedene Ausnahmen, werden die Zuschläge kumuliert.
- 312.6 Projektänderungen
- 312.6.1 Für jede Projektänderung während des Bewilligungsverfahrens wird ein Zuschlag bis zu 50 % der Baubewilligungsgebühr erhoben, mindestens
 Fr. 100.--

312.6.2 Die Gebühr für die Bewilligung von Projektänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben beträgt bis zu 50 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens

Fr. 100.--

312.6.3 Massgebend für die Festsetzung im Einzelfall ist der verursachte Verwaltungsaufwand

312.7 Aussergewöhnliche Aufwendungen

Für aussergewöhnliche Aufwendungen, wie zusätzliche Besichtigungen, Verhandlungen werden Zuschläge im Zeittarif auf der Basis von Ziff. 12 wie folgt berechnet:

312.7.1 Mitarbeiter Departement Bau pro Stunde nach Ziff. 12

312.7.2 Ausschuss Baukommission pro Stunde Fr. 150.--

312.7.3 Baukommission pro Stunde Fr. 500.--

312.7.4 Einspracheverhandlung inkl. Protokollführung pro Stunde Fr. 300.--

313 Generelle Baubewilligung

313.1 Wird die Bewilligung als generelle Baubewilligung erteilt, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr um 50 %.

313.2 Liegt eine rechtskräftige generelle Baubewilligung vor, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr für die ordentliche Bewilligung um 20 %.

314	Besondere Bewilligungen/Amtsberichte in der Kompetenz der Gemeinde		
314.1	Gewässerschutz gemäss Tarif des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft		
314.2	Brandschutz - Festlegung der Bedingungen durch Feueraufseher gemäss Wegleitung GVB - Festlegung der Bedingungen durch GVB, Verrechnung der Selbstkosten		
314.3	Massnahmennachweis gemäss allgemeiner Energieverordnung des Kantons Bern (AEV) bei Prüfung durch die Gemeinde	Fr. 50.-- bis	200.--
314.4	Massnahmennachweis gemäss AEV bei grösseren Bauvorhaben und Beizug eines Spezialisten, Verrechnung der Selbstkosten		
314.5	Grabarbeiten in öffentlichem Terrain, je nach Umfang	Fr. 50.-- bis	200.--
314.6	Amtsberichte der Strassenaufsichtsbehörde		gemäss Tarif des Oberingenieurs des Kantons Bern
315	Besondere Bewilligungen mit Antrag an Aemter nebst den Gebühren der zuständigen Dienststellen werden erhoben:		
315.1	Entwässerung von Grundstücken	Fr. 30.-- bis	100.--

315.2	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Fr. 30.-- bis	200.--
315.3	Brandschutz (wenn GVB zuständig)	Fr. 30.--	
315.4	Schutzraumbau resp. -befreiung	Fr. 30.-- bis	200.--
315.5	Konzessionsgesuch für den Entzug von Wärme mittels Erdsonden	Fr. 30.-- bis	200.--
315.6	Konzessionsgesuch für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Gewässern	Fr. 30.-- bis	200.--
315.7	Anschluss Elektrizität (BKW)	Fr. 30.--	
315.8	Anschluss TV	Fr. 30.--	
315.9	Anschluss Wasser	Fr. 30.--	
315.10	Anschluss Gas	Fr. 30.--	
315.11	Aussen- und Strassenreklamen	Fr. 50.-- bis	200.--
316	Gebäudenumerierung		
316.1	Veranlassen/Montieren von Gebäudenummern bei Neubauten	Fr. 50.--	
317	Spezielle Fälle		

317.1	Voranfragen prüfen und beantworten	Fr. 250.-- bis	750.--
317.2	Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt	Fr. 100.-- bis	500.--
317.3	Das Bauinspektorat kann an der Aufnahme von Rissprotokollen teilnehmen; der Aufwand wird nach den Stundenansätzen gemäss Ziff. 311.7.1 verrechnet.		
317.4	Feststellungsentscheide über nicht bewilligungspflichtige Massnahmen sind gebührenfrei.	gratis	
317.5	Für behördliche Anordnungen, wie Baueinstellungs-, Wiederherstellungs- und Folgeverfügungen sowie Verfügungen im Bereich Umweltschutz, pro Anordnung	Fr. 200.-- bis	500.--
317.6	Vorzeitiger Baubeginn		
	Für die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns beträgt die Gebühr	Fr. 100.-- bis	500.--
32	Planung		
321	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von		
	a) einer Ueberbauungsordnung	nach Aufwand	nach Aufwand
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorhalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).		

322	<p>Aussergewöhnliche Bauvorhaben Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>nach Aufwand</p>
33	Nachführung des Vermessungswerkes	
330.1	<p>Gestützt auf Art. 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk den Gebäudeeigentümern verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung je Grundeigentümer.</p>	
330.2	<p>Informationssystem Wohlen ISW</p> <p>- Ausdrucke A4 - Ausdrucke A3</p>	<p>10.-- 20.--</p>
4.	Ortspolizei	
40	Gesundheit	
400.1	gestrichen	
400.2	aufgehoben (wird im Reglement über den Betrieb einer	

regionalen Sammelstelle zur Tierkörperbeseitigung geregelt).

400.3	gestrichen			
400.4	Desinfektionen	nach Zeitaufwand und Materialverbrauch		BSG 815.122
400.5	Fleischhygiene Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	Es werden die Maximaltarife gem. eidg. Fleischhygieneverordnung verrechnet (FHvV 817.190)		
400.6	Hundetaxe (pro Hund und Jahr)		100.--	Art. 25 Ortspolizeireglement
400.7	Periodische Kontrollen von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas			
	Einstufige Brenner		95.--	
	Zweistufige Brenner		120.--	
	Brenner grösser 350 kW		145.--	
	Verhinderte Kontrollen (Zutritt zum Heizungsraum nicht möglich)		45.--	
41	Strassenpolizei			
410.1	aufgehoben (ist neu in Ziffer 315.11)			
410.2	Bewilligung von Betriebswegweisern auf Ge-		50.-- bis	200.--

	meindestrassen		
410.3	Beseitigung von Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden	gem. Pos 12 der generellen Bestimmungen	
42	Handels- und Gewerbe Polizei		
420.1	gestrichen		
420.2	gestrichen		
420.3	Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis, pro Jahr	100.--	
420.4	Gebühr für die Begutachtung der gewerbe polizeilichen Bewilligung für das Betreiben von Waren- und Dienstleistungsautomaten	30.--	
420.5	gestrichen		
420.6	Begutachten von Gesuchen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen	30.--	
420.7	Marktbewilligungen Einzelbewilligung für Marktstand oder Verkaufswagen (kommerzielle Anbieter)	30.--	Art. 10 Ortspolizeireglement
	Jahresbewilligungen für Marktstand oder Verkaufswagen (kommerzielle Anbieter)		

	- 1 x wöchentlich	200.--	
	- 2x wöchentlich	300.--	
	- mehr als 2x wöchentlich	500.--	
420.8	Bewilligung Feuerwerk (Ausnahmebewilligung gem. Ortspolizeireglement)	30.--	Art. 21 Ortspolizeireglement
421	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden, gelten die Gebühren gemäss Ziffer 3		
421.1	Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	20.-- bis 200.--	zuzüglich Fremdrechnungen
421.2	Stellungnahme zum Gesuch einer gastgewerblichen Einzelbewilligung	10.--	
421.3	Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	20.-- bis 100.--	
421.4	Abnahme und Betriebskontrolle zuzüglich für Überwachungen, Kontrollgänge usw.	20.-- bis 200.--	effektive Kosten nach Aufwand
421.5	Stellungnahme zu Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang (z. B. Zwangsschliessung)	50.-- bis 500.--	

421.6	Mitbericht zu Gesuchen um erstmalige Erteilung genereller Überzeit-, Tanz- oder Casinobewilligungen	100.--
421.7	Empfehlung einzelner Überzeitbewilligungen oder sonstiger bewilligungspflichtiger Veranstaltungen	20.--
43	Gemeindebürgerrecht	
430.1	Behandlung von Einbürgerungsgesuchen:	
	Aufwand der Verwaltung (Verrechnung nach Aufwand gemäss folgenden Kategorien) pro Std. 100.--	
	Kategorie: Minimum Maximum	
	1 Einzelpersonen 4 Std. 8 Std.	
	2 Ehepaare + Familien 5 Std. 10 Std.	
	Infrastruktur Pauschal pro Einbürgerungsgesuch	100.--
	Aufwand Einbürgerungsausschuss	
	Kategorie 1 (4 Personen à Fr. 50.--)	200.--
	Kategorie 2 (4 Personen à Fr. 70.--)	280.--
	Aufwand Gemeinderat (Pauschalbetrag pro Gesuch)	300.--
	Sonderkategorien:	
	Minderbemittelte	max. 600.--
	Jugendliche bis 25 Jahren	400.--

430.2	gestrichen			
430.3	Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Einbürgerungsgesuchen	100.--		
430.4	Gebühr für den Besuch des Einbürgerungstests und -kurses	260.--	bis	390.--
430.5	Gebühr für die Absolvierung der Sprachstandsanalyse	260.--	bis	390.--
44	Übrige Gebühren			
440.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	15.--		
440.2	Bewilligungen für die Benützung von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten	30.--		Art. 22 Ortspolizeireglement
440.3	gestrichen			
440.4	gestrichen			
440.5	Behandlung von Waffenerwerbsscheinen, -sammelbewilligungen, -händlerpatenten und Gesuche für Hausierpatente, Gewerbepatente, Sprengstoffbewilligungen u.a.m.	30.--		
440.6	gestrichen			

440.7	Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch	30.--	Art. 6 Ortschaftsreglement
440.7	Ausserordentlicher Reinigungsaufwand der im Rahmen von bewilligtem gesteigerten Gemeindegebrauch entsteht.	gem. Pos 12 der generellen Bestimmungen	
440.8	Campingbewilligung (Ausnahmen)	30.--	Art. 12 Ortschaftsreglement
440.9	Bewilligung für das Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger)	50.-- plus Mietkosten	Art. 13 Ortschaftsreglement
440.10	Bewilligung von Ausnahmen zur Nacht- und Mittagsruhe	30.--	Art. 20 Ortschaftsreglement

5. Steuerwesen und Gebäudeversicherung

500.1	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte: Grundgebühr	10.--	
500.2	Auskunft aus dem Steuerregister - pro Einzelauskunft - Sammelauskünfte, die durch die anfragenden Personen selber aus dem Register geschrieben werden.	15.--	
500.3	Ausserordentliche Festsetzung des amtlichen Wertes: Gemäss Bestimmung durch die Kantone	30.--	Pauschal

Steuerverwaltung nach dem staatlichen Tarif.

500.4 Ausfüllen von einfachen Steuererklärungen für Personen,
die durch den Sozialdienst betreut werden 50.--

6. Zivilschutz und Feuerwehr

60 Zivilschutz

600.1 gestrichen

600.2 Übernachtung in Zivilschutzunterkünften, pro Bett
(Mindestbelegung 20 Personen) 8.--

Heizen der Anlage

300.--

Im Winter beträgt die
Temperatur in den Anlagen
ca. 4-6 Grad. Bei voller
Heizleistung wird die Anlage
pro Tag um ca. 1 Grad
wärmer.

600.3 Küchenbenützung inkl. Geschirr, pro Veranstaltung und
Tag 80.--

600.4 gestrichen

600.5 gestrichen

600.6	gestrichen	
600.7	Übriges Material und Transporte nach Aufwand	
61	Feuerwehr	
	ganzer Bereich ist im Tarif der Feuerwehr Wohlen geregelt	
7.	Verschiedene Gebühren	
700.1	Fotokopie, pro Seite	1.--
700.2	Nachschlagungen im Gemeindearchiv oder in Registern und Erstellen von Abschriften für Private, pro Stunde	gem. Pos. 12 der generellen Bestimmungen
700.3	Einholen oder Erteilen von Aukünften, Bescheinigungen, Empfehlungen für/an Dritte, soweit nicht andere Bestimmungen dieses Reglements anwendbar sind	gem. Pos. 12 der generellen Bestimmungen
700.4	EDV-Arbeiten für Dritte, je Arbeitsstunde	170.--
700.5	Verwaltungsverfahren nach VRPG (ohne Pos.317.5 und 317.6)	
	- Verfügungspauschale	50.--
	- Beweiskosten	Weiterverrechnung nach Aufwand und verfügbarem Kostenteiler

700.6	Verkauf von Gemeindereglementen	eff. Kosten
700.7	Tische und Bänke, Miete pro Garnitur und Tag	6.--

8. Schlussbestimmungen

81 Aufhebung früherer Gebührentarife

Alle widersprechenden Tarife über Gebührenbezüge der Gemeinde werden aufgehoben, insbesondere der Gebührentarif vom 08. Dezember 1983

82 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Bern in Kraft.

Wohlen bei Bern, 08. Juni 1994

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Martin Gerber Jakob Koradi

Im vorliegenden Gebührentarif sind die Teilrevisionen vom 24. April 1995, vom 13. Januar 1997, vom 15. Dezember 1997, vom 1. Februar 2006 und vom 1. Juli 2014 verarbeitet.